

Datum	24. September 2020
Zahl	01-VD-BG-10936/3-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020); Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Per E-Mail: begutachtungen@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 1. September 2020, Zl. 2020-0.448.829, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 2 Z 3 bis 13 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes) und Art. 3 Z 2 bis 7 (Änderung des MTD-Gesetzes):

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen die Zuständigkeiten betreffend Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung hinsichtlich der im Gesundheitsberuferegister erfassten Berufe von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landeshauptmann übertragen werden.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass im Rahmen der letzten Tagung der Länderexpertenkonferenz „Anerkennungsverfahren Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe“ am 6. November 2019 die Ländervertreter einvernehmlich eine diesbezügliche Änderungsanregung an das Gesundheitsministerium herangetragen hätten.

Festgehalten wird, dass dem Resümeeprotokoll dieser Länderexpertenkonferenz (Beilage zu VSt-7400/12 vom 11. November 2019) **keine** entsprechende Änderungsanregung entnommen werden kann. Es wurde lediglich angeregt, dass der Landeshauptmann nicht mehr über die Entziehung oder Wiedererteilung der Berufsberechtigung benachrichtigt werden soll (§ 40 Abs. 2 GuKG).

Angemerkt wird, dass die Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund ihres derzeitigen Aufgabenbereiches über eine entsprechende Struktur verfügen, um über Entziehung bzw. Wiedererteilung der Berufsberechtigung entscheiden zu können. Insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung verfügen die Bezirksverwaltungsbehörden mit dem amtsärztlichen Dienst vor Ort über eine entsprechende Expertise und Erfahrung. Beim Amt der Landesregierung hingegen müssten erst eine entsprechende Struktur und erforderliche Ressourcen aufgebaut werden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist daher mit einem finanziellen als auch personellen Mehraufwand verbunden.

Angemerkt wird, dass die Zuständigkeiten für die Entziehung sowie Wiedererteilung der Berufsberechtigung nach dem Sanitätergesetz (SanG), dem Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz

(MMHmG) sowie dem Medizinischen Assistenzberufegesetz (MABG) weiterhin bei den Bezirksverwaltungsbehörden verbleiben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf würde zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den nichtärztlichen Gesundheitsberufen führen.

Es wird daher angeregt, die Zuständigkeit betreffend Entziehung und Wiedererteilung der Berufsbezeichnung – wie bisher – bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu belassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 5
12. den Kärntner Gesundheitsfonds



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.